

**Gesetzentwurf
der Landesregierung**

**Gesetz zum Staatsvertrag
über die Bestimmung aufsichtführender Länder
nach Artikel 87 Abs. 2 Satz 2 des
Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland**

A. Zielsetzung

Mit dem Gesetz wird die nach Artikel 50 der Landesverfassung erforderliche Zustimmung des Landtags zum Staatsvertrag über die Bestimmung aufsichtführender Länder nach Artikel 87 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland eingeholt.

B. Wesentlicher Inhalt

Artikel 87 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes ermöglicht es den Ländern, die Aufsicht auf solche Sozialversicherungsträger auszuweiten, deren Bezirk sich über ein Bundesland hinaus auf bis zu drei Bundesländer erstreckt. Die Umsetzung der Ausweitung der Länderaufsicht über Sozialversicherungsträger erfordert einen Staatsvertrag. Die Länder haben hierzu einen Rahmenstaatsvertrag geschlossen. Dieser bestimmt, daß die Aufsicht jeweils das Land führt, in dem der Versicherungsträger seinen Sitz hat. Abweichende Regelungen sind möglich, bedürfen aber eines besonderen Staatsvertrages der berührten Länder.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Mit Inkrafttreten des Staatsvertrages werden im Landesbereich zwölf Betriebskrankenkassen und eine Berufsgenossenschaft nicht mehr als bundesunmittelbare, sondern als landesunmittelbare Sozialversicherungsträger geführt. Die Aufsicht führt das Sozialministerium. Ein Mehraufwand an Personal- und Sachkosten ist damit nicht verbunden, weil im Gegenzug aufgrund von Konzentrationsbestrebungen im Bereich der Betriebskrankenkassen (Fusionen) etwa die gleiche Anzahl von Betriebskrankenkassen bundesunmittelbar und damit aus der Landesaufsicht entlassen werden bzw. schon entlassen worden sind.

**Staatsministerium
Baden-Württemberg
Ministerpräsident**

Stuttgart, den 8. Oktober 1996

An den
Präsidenten des Landtags
von Baden-Württemberg

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

ich beehre mich, Ihnen in der Anlage den von der Landesregierung verabschiedeten Entwurf eines Gesetzes zum Staatsvertrag über die Bestimmung aufsichtführender Länder nach Artikel 87 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland nebst Vorblatt und Begründung mit der Bitte zu übersenden, die Beschlußfassung des Landtages herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen

Teufel
Ministerpräsident

Gesetz
zum Staatsvertrag über
die Bestimmung
aufsichtführender Länder
nach Artikel 87 Abs. 2 Satz 2
des Grundgesetzes für
die Bundesrepublik Deutschland

§ 1

Dem am 21. Februar 1996 für das Land Baden-Württemberg unterzeichneten Staatsvertrag über die Bestimmung aufsichtführender Länder nach Artikel 87 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland wird zugestimmt. Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

§ 2

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel 5 Satz 1 in Kraft tritt, ist im Gesetzblatt bekanntzugeben.

Begründung

Allgemeiner Teil:

Mit Inkrafttreten des Staatsvertrages werden im Landesbereich zwölf Betriebskrankenkassen und die Südwestliche Bau-Berufsgenossenschaft nicht mehr als bundesunmittelbare, sondern als landesunmittelbare Sozialversicherungsträger geführt.

Der Landesverband der Betriebskrankenkassen Baden-Württemberg und die betroffene Berufsgenossenschaft sind angehört worden. Der Landesverband der Betriebskrankenkassen stimmt dem Gesetz zu. Bei der Südwestlichen Bau-Berufsgenossenschaft haben sich Vorstand und Vertreterversammlung mit dem Gesetzentwurf befaßt; beide Gremien haben ihn ohne weitere Stellungnahme zur Kenntnis genommen.

Einzelbegründung:

Zu § 1:

Auf den Staatsvertrag findet Artikel 50 der Landesverfassung Anwendung. Die Zustimmung des Landtags bedarf der Gesetzesform. Die Veröffentlichung des Staatsvertrags folgt sinngemäß aus Artikel 63 Abs. 1 der Landesverfassung.

Zu § 2:

Absatz 1 entspricht den Erfordernissen des Artikels 63 Abs. 4 Satz 1 der Landesverfassung über das Inkrafttreten von Rechtsvorschriften.

Absatz 2 sieht aus Gründen der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit die Bekanntmachung des Inkrafttretens des Staatsvertrags im Gesetzblatt vor.

**Staatsvertrag
über die Bestimmung
aufsichtführender Länder
nach Artikel 87 Abs. 2 Satz 2
des Grundgesetzes für
die Bundesrepublik Deutschland**

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein und
der Freistaat Thüringen

schließen aufgrund von Artikel 87 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes nachstehenden Staatsvertrag:

Artikel 1

(1) Die Aufsicht über soziale Versicherungsträger, deren Zuständigkeitsbereich sich über das Gebiet eines Landes, aber nicht über mehr als drei Länder hinaus erstreckt, führt jeweils das Land, in dem der Versicherungsträger seinen Sitz hat.

(2) Die jeweils beteiligten Länder können abweichend von Absatz 1 durch Staatsvertrag festlegen, daß die Aufsicht von einem anderen als dem Land geführt wird, in dem der soziale Versicherungsträger seinen Sitz hat.

Artikel 2

Das aufsichtführende Land unterrichtet die für die Sozialversicherung zuständigen obersten Verwaltungsbehörden der übrigen beteiligten Länder in der Regel vor Entscheidungen über Angelegenheiten von besonderer Bedeutung.

Artikel 3

Das jeweils beteiligte Land kann mit der Hinterlegung der Ratifizierungsurkunde nach Artikel 5 erklären, daß dieser Staatsvertrag für bestimmte, im einzelnen bezeichnete soziale Versicherungsträger im Sinne des Artikels 87 Abs. 2 Satz 2 Grundgesetz keine Anwendung finden soll. Für soziale Versicherungsträger, die zukünftig die Voraussetzungen des Artikels 87 Abs. 2 Satz 2 Grundgesetz erfüllen, kann eine solche Erklärung nach dem Eintreten dieser Voraussetzungen innerhalb einer Frist von 12 Monaten gegenüber der in Artikel 5 genannten Stelle abgegeben werden. Die Erklärung nach Satz 2 wird am ersten Tag des Kalendermonats wirksam, der auf den Kalendermonat folgt, in dem die Erklärung abgegeben worden ist.

Artikel 4

Dieser Staatsvertrag kann von jedem Land durch schriftliche Erklärung gegenüber den übrigen Ländern zum Schluß eines Kalenderjahres mit einer Frist von einem Jahr gekündigt werden. Zwischen den übrigen Ländern bleibt der Staatsvertrag in Kraft.

Artikel 5

Dieser Staatsvertrag tritt am ersten Tag des Kalendermonats in Kraft, der auf den Kalendermonat folgt, in dem die letzte Ratifikationsurkunde bei der Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt ist. Die Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz teilt den Ländern die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden mit; dies gilt auch für die Erklärung nach Artikel 3 Satz 2.

Für das Land Baden-Württemberg

Erwin Teufel

Für den Freistaat Bayern

Barbara Stamm

Für das Land Berlin

Beate Hübner

Für das Land Brandenburg

Dr. Regine Hildebrandt

Für die Freie Hansestadt Bremen

Uwe Beckmeyer

Für die Freie und Hansestadt Hamburg

Helgrit Fischer-Menzel

Für das Land Hessen

Barbara Stolterfoht

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern

Hinrich Kuessner

Für das Land Niedersachsen

Walter Hiller

Für das Land Nordrhein-Westfalen

Dr. Axel Horstmann

Für das Land Rheinland-Pfalz

Florian Gerster

Für das Saarland

Oskar Lafontaine

Für den Freistaat Sachsen

Prof. Dr. Kurt Biedenkopf

Für das Land Sachsen-Anhalt

Dr. Gerlinde Kuppe

Für das Land Schleswig-Holstein

Heide Simonis

Für den Freistaat Thüringen

Irene Ellenberger

Protokollerklärung

Die Unterzeichnung des Staatsvertrages erfolgt vorbehaltlich der Zustimmung des Bayerischen Landtags gem. Artikel 70 Abs. 2 der Verfassung des Freistaates Bayern.

München, den 26. Februar 1996

Barbara Stamm